

STATUTEN

JUNGE CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DES KANTONS ZUG

vom 30. Januar 2015

Wo diese Statuten für Personen und Funktionsinhaber männliche bzw. weibliche Bezeichnungen verwenden, gelten diese für beide Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn einer Bestimmung nicht etwas anderes ergibt.

Übersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Rechtsform, Namen, Logo und Sitz	3
Art. 2 Wesen und Zweck	3
Art. 3 Verhältnis zur CVP Kanton Zug und zur JCVP Schweiz.....	3
Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft	3
Art. 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft.....	3
Art. 5 Mitgliedschaftsrechte	4
Art. 6 Mitgliedschaftspflichten.....	4
Art. 7 Freunde der JCVP	4
Dritter Abschnitt: Gliederung und Organisation	4
Art. 8 Sektionen	4
Art. 9 Organe der JCVP Kanton Zug.....	4
Art. 10 Beschlussregeln.....	5
Art. 11 Die Parteiversammlung.....	5
Art. 12 Der Vorstand	5
Art. 13 Revisionsstelle.....	6
Art. 14 Unterschriftenberechtigung	6
Art. 15 Vakanzen.....	6
Vierter Abschnitt: Finanzen.....	6
Art. 16 Einnahmen, Mitgliederbeitrag und Haftung	6
Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	6
Art. 17 Revision der Statuten	6
Art. 18 Auflösung der Partei.....	7

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Namen, Logo und Sitz

¹ Unter den Namen „Junge Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Zug“ (JCVP Kanton Zug oder JCVP Zug) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

² Der Auftritt (Farbe, Corporate Design) wird durch den Vorstand bestimmt.

³ Die JCVP Kanton Zug hat ihren Sitz in der Stadt Zug (6300 Zug).

Art. 2 Wesen und Zweck

¹ Die JCVP Kanton Zug ist eine politische Gruppierung, deren Mitglieder bestrebt sind, das Leben in der politischen Gemeinschaft mitzugestalten.

² Die JCVP Kanton Zug will besonders die junge Generation zur politischen Meinungsbildung motivieren und deren Anliegen Gehör verschaffen. Dazu will sie die Jugend vermehrt zum Gespräch über Fragen im politischen Umfeld anregen und sie zu politischer Aktivität anspornen.

Art. 3 Verhältnis zur CVP Kanton Zug und zur JCVP Schweiz

¹ Die JCVP Kanton Zug strebt eine kritische Mitarbeit in den Gremien der CVP Kanton Zug an, um die Debatten zu bereichern und die CVP Kanton Zug in Jugendfragen zu sensibilisieren. Organisatorisch sowie politisch ist die JCVP Kanton Zug jedoch im Rahmen der Statuten der CVP des Kantons Zug eine eigenständige Partei. Insbesondere behält sie sich in allen Fragen eine unabhängige Meinungsäusserung vor.

² Die JCVP Kanton Zug ist eine Vereinigung gemäss Art. 9 der Statuten der CVP des Kantons Zug und eine Kantonalbewegung gemäss Art. 8 der Statuten der Jungen CVP Schweiz. Sie ist bemüht, in den Gremien der JCVP Schweiz mitzuarbeiten und an den Veranstaltungen der JCVP Schweiz für eine angemessene Vertretung zu sorgen.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

¹ Mitglied der JCVP Kanton Zug kann jede natürliche Person werden, welche bereit ist, die Ziele der Partei zu fördern.

² Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch

- a) den Beitritt zu einer Sektion,
- b) den Direktbeitritt zur JCVP Kanton Zug.

³ Die Mitgliedschaft erlischt durch Beitritt zu einer anderen politischen Partei (ausgenommen der CVP), Austritt, Ausschluss oder Vollendung des 34. Lebensjahres. Mit der Vollendung des 34. Lebensjahres wird die Mitgliedschaft automatisch zum Status „Freunde der JCVP“ gemäss Art. 7 umgewandelt. Ebenfalls kann der Vorstand Ausnahmen festlegen, sollte das Mitglied ein politisch oder strategisch wichtiges Amt besetzen.

⁴ Der Vorstand hat das Recht, jemandem die Mitgliedschaft unter Angabe von Gründen zu verweigern oder ein Mitglied unter Angabe von Gründen auszuschliessen. Solche Entscheide können innert 30 Tagen nach Bekanntmachung schriftlich beim Vorstand angefochten werden. Rekursinstanz ist die Parteiversammlung. Diese entscheidet abschliessend.

Art. 5 Mitgliedschaftsrechte

¹ Alle Mitglieder haben an der Parteiversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht.

² Jedes Mitglied kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern.

³ Die Kandidatur für öffentliche Ämter (Kantons-, Nationalrat etc.) namens der JCVP ist Mitgliedern vorbehalten, welche das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 6 Mitgliedschaftspflichten

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und öffentlichen Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der JCVP Kanton Zug ein.

Art. 7 Freunde der JCVP

¹ Als Freunde der JCVP gelten natürliche oder juristische Personen, die ohne Mitglied zu sein der Partei nahe stehen, indem sie

- a) die Werte der JCVP teilen und/oder
- b) die JCVP Kanton Zug finanziell unterstützen.

² Freunde der JCVP besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können zu speziellen Veranstaltungen der JCVP Kanton Zug eingeladen werden. In diesem Fall besitzen sie Rede- und Antragsrecht.

Dritter Abschnitt: Gliederung und Organisation

Art. 8 Sektionen

¹ Die JCVP Kanton Zug gliedert sich in Sektionen.

² Jede Sektion gibt sich Statuten. Sektionen führen den Namen „JCVP“ ergänzt mit einer geographischen Präzisierung. Sie handeln nach denselben Grundsätzen wie die Kantonalpartei. Insbesondere unterlassen sie Handlungen, welche den Zielen der JCVP Kanton Zug zuwiderlaufen. Dieser Grundsatz berührt jedoch nicht das Recht der Sektionen, bei Abstimmungen eigene Parolen zu fassen.

³ Über die Aufnahme einer Sektion entscheidet der Vorstand.

⁴ Der Vorstand kann eine Sektion, die gegen die Statuten der JCVP Kanton Zug verstösst, ausschliessen.

⁵ Entscheide betreffend Aufnahme oder Ausschluss einer Sektion können binnen 30 Tagen nach Bekanntmachung schriftlich beim Vorstand angefochten werden. Rekursinstanz ist die Parteiversammlung. Sie entscheidet abschliessend.

Art. 9 Organe der JCVP Kanton Zug

Die Organe der JCVP Kanton Zug sind:

- a) die Parteiversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 10 **Beschlussregeln**

¹ Die Organe der JCVP Kanton Zug beschliessen in Sachentscheiden sowie bei Wahlen mit offenem Handmehrr. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Ausgenommen sind Beschlüsse für welche die vorliegenden Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangen.

² Auf Verlangen des Präsidenten respektive der Präsidentin oder mindestens eines Fünftels aller anwesenden Stimmberechtigten hin wird geheim abgestimmt.

³ Das vorsitzende Mitglied stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt es für Sachvorlagen den Stichentscheid, für Wahlen zieht es das Los.

Art. 11 **Die Parteiversammlung**

¹ Die Parteiversammlung (auch Generalversammlung oder Kantonalversammlung genannt) ist das oberste Organ der JCVP Kanton Zug.

² Der Parteiversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder der Revisionsstelle,
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes,
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) die Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge,
- e) die Festsetzung und Abänderung der Statuten,
- f) die Parolenfassung bei Abstimmungen,
- g) die Nomination von Kandidaten bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen,
- h) die Verabschiedung von Parteiprogrammen, Positionspapieren und anderen politischen Papieren.

³ Die Parteiversammlung tritt mindestens einmal jährlich in Form einer Generalversammlung zur Behandlung der Punkte a-c von Abs. 2 zusammen. Ausserdem tritt sie in der Regel einen Monat vor den Abstimmungsdaten zwecks Parolenfassung in Form einer Kantonalversammlung zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Ausserdem kann sie jederzeit auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ausserordentlich zusammenkommen.

⁴ Die Parteimitglieder werden mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. Jedes Mitglied hat das Recht, durch Mitteilung an den Vorstand bis drei Tage vor der Durchführung der Parteiversammlung zusätzliche Traktanden vorzuschlagen. Die Parteiversammlung entscheidet über deren Annahme.

Art. 12 **Der Vorstand**

¹ Der Vorstand ist das leitende sowie ausführende Organ der JCVP Kanton Zug.

² Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin
- b) mindestens drei weiteren Mitgliedern

³ Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁵ Der Vorstand tritt auf Vorschlag des Präsidenten oder von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

⁶ Dem Vorstand obliegen:

- a) die Vertretung der Partei nach aussen und Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b) die Umsetzung des Parteiprogramms,
- c) das Einsetzen und Beauftragen von Arbeitsgruppen zur Entlastung der Vorstandsarbeit,
- d) die Pflege der Beziehungen zur CVP Kanton Zug und JCVP Schweiz,
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Parteien und Institutionen,
- f) die Medienarbeit,
- g) die Organisation der Parteiversammlungen,
- h) die Ernennung des Chefredaktors oder der Chefredaktorin des Parteimagazins,
- i) die Entsendung der Delegierten im Sinne von Art. 13 Abs. 3 der Statuten der JCVP Schweiz,
- j) die Nomination der Vorstandsmitglieder für die JCVP Schweiz,
- k) die Entsendung von Vertreterinnen oder Vertreter in den Parteivorstand der CVP Kanton Zug im Sinne von Art. 25 Abs. 2 lit. g der Statuten der CVP Kanton Zug,
- l) die Entsendung der Delegierten im Sinne von Art. 20 Abs. 2 lit. h der Statuten der CVP Kanton Zug.

Art. 13 Revisionsstelle

¹ Die Mitglieder der Revisionsstelle prüfen Bücher und Kasse und erstatten hierüber schriftlich Bericht an den Vorstand zuhanden der Parteiversammlung.

² Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

³ Die Mitglieder der Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von mindestens einem Jahr gewählt.

Art. 14 Unterschriftenberechtigung

Die JCVP Kanton Zug wird ausschliesslich durch Mitglieder des Vorstandes verpflichtet.

Art. 15 Vakanzen

¹ Bestehen in den Organen im Sinne von Art. 9 Vakanzen, ist der Vorstand berechtigt, diese durch die Einsetzung von durch ihn bestimmten Mitgliedern interimistisch zu besetzen.

² Die Vakanzen sind bei der nächsten Parteiversammlung durch eine ordentliche Wahl zu beseitigen.

Vierter Abschnitt: Finanzen

Art. 16 Einnahmen, Mitgliederbeitrag und Haftung

¹ Die Einnahmen der JCVP Kanton Zug setzen sich aus folgenden Beiträgen zusammen:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Spenden und Zuwendungen Dritter

² Für die Verbindlichkeiten der JCVP Kanton Zug haftet ausschliesslich das Vermögen der Partei. Eine persönliche Haftung des einzelnen Mitglieds wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 17 Revision der Statuten

¹ Anträge auf Revision der Statuten sind dem Vorstand einzureichen, welche er der Parteiversammlung unterbreitet.

² Statutenrevisionen bedürfen zu ihrer Annahme durch die Parteiversammlung eines absoluten Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 18 Auflösung der Partei

¹ Die Auflösung der Partei ist nur anlässlich einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Parteiversammlung auf Antrag des Vorstands oder von einem Fünftel der Mitglieder zu beschliessen.

² Über die Auflösung der Partei entscheidet die Parteiversammlung mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung der JCVP Kanton Zug am 30.01.2015 in 6300 Zug beschlossen worden. Sie treten per sofort in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Statuten.

Namens der Jungen Christlichdemokratischen Volkspartei des Kantons Zug

Der Präsident:

Der Vorstand: